



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 3. April 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr, vertreten durch FA, vom 4. März 2009 betreffend Einkommensteuer 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Einkommensteuer 2007

	2007
Werbungskosten	1.752,69 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	22.911,00 €
Einkommen	21.267,20 €
Einkommensteuer	4.341,72 €
Anrechenbare Lohnsteuer	- 5.787,56 €

Die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Datum 24. Februar 2009 reichte der Berufungswerber die **Einkommensteuererklärung 2007** auf elektronischem Wege beim zuständigen Finanzamt ein.

Darin beantragte er die Berücksichtigung von Werbungskosten in Höhe von 3.014,49 €.

Mit **Einkommensteuerbescheid 2007** vom 4. März 2009 wurde die Einkommensteuer für das Jahr 2007 abweichend von der eingereichten Erklärung festgesetzt.

Die beantragten Werbungskosten wurden nicht berücksichtigt.

Begründend wurde ausgeführt, dass nach § 16 Abs. 1 EStG 1988 Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen seien.

Werbungskosten seien bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen seien. Da der Berufungswerber ausschließlich Pensionsbezüge hätte, hätten die beantragten Werbungskosten nicht berücksichtigt werden können.

Mit Eingabe vom 3. April wurde **Berufung** gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 eingereicht.

Es wurde beantragt, Werbungskosten in Höhe von 2.100,69 € sowie Sonderausgaben in Höhe von 913,80 € anzuerkennen.

Die geltend gemachten Werbungskosten würden nach wie vor mit der Tätigkeit des Berufungswerbers zusammenhängen.

Der Berufungswerber sei noch immer Geschäftsführer der W. Da bei dieser ein Konkursverfahren anhängig sei, könne der Berufungswerber aus dieser Tätigkeit derzeit keine Einkünfte lukrieren. Aufgrund der Rechtslage könne er aber seine Rechtsschutzversicherung nicht kündigen und er würde betriebliche Fahrten unternehmen, die von der Gesellschaft nicht ersetzt würden. Die Kosten dafür seien als Werbungskosten angesetzt worden.

Weiters seien Steuerberatungskosten in Höhe von 913,80 € geltend gemacht worden.

Der Berufungsweber sei immer noch ordentliches Mitglied beim Bergmännischen Verband Österreichs in der Montanuniversität in Leoben und würde dafür den Beitrag leisten.

Aus dem **Versicherungsdatenauszug** der österreichischen Sozialversicherung ist ersichtlich, dass der Berufungswerber seit 01. Jänner 2006 bis laufend einen Knappschaftsalterspensionsbezug der Versicherungsanstalt für Eisenb. und Bergb. beziehe.

Mit **Berufungsvorentscheidung** vom 18. August 2009 wurde der Bescheid vom 4. März 2009 geändert.

Die Steuerberatungskosten in Höhe von 913,80 € wurden als Sonderausgaben berücksichtigt. Im Übrigen wurde begründend ausgeführt, dass nach § 16 Abs. 1 EStG 1988 Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen seien.

Werbungskosten seien bei der Einkunftsart(quelle) abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Im gegenständlichen Fall sei die Verausgabung von Aufwendungen trotz Eröffnung des Konkursverfahrens und darauf folgender Gesellschaftsauflösung erfolgt. Ebenfalls hätte für den Veranlagungszeitraum 2007 keine Vereinnahmung von Entgelten aus der Tätigkeit als Geschäftsführer laut Versicherungsdatenauszugsabfrage nachgewiesen werden können. Ausgaben, die trotz Pensionierung und damit ohne weitere Ausübung einer beruflichen Tätigkeit die ohne eine übertragene Dienst- bzw. Vertragspflicht anfallen würden, würden auf reiner Freiwilligkeit beruhen und in keinem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen. Geltend gemachte Aufwendungen anlässlich „betrieblicher Fahrten“ und der Bezahlung von Rechtsschutzversicherungsprämien sowie Mitgliedsbeiträge an die Montanuniversität Leoben würden im Sinne obiger Ausführungen keine Werbungskosten darstellen.

Mit Eingabe vom 18. September 2009 wurde ein **Vorlageantrag** gem. § 276 Abs. 2 BAO beim zuständigen Finanzamt eingereicht.

Zusätzlich zum Vorbringen in der Berufungsschrift wurde vorgebracht, dass der Berufungswerber neben seinen Pensionseinkünften als Geschäftsführer der B sowie der Wg unselbstständig tätig sei. Aus insolvenzrechtlichen Gründen sowie aufgrund der leitenden Stellung der oben genannten Gesellschaften würden derzeit keine Bezüge ausbezahlt. Dafür würden derzeit Gehaltsrückzahlungen verhandelt, die aber vermieden werden hätten können. Die dafür getätigten Aufwendungen in Höhe von 2.100,69 € seien zur Erhaltung und Sicherung der Einnahmen aufgewendet worden.

In einem **Ersuchen um Ergänzung vom 28. Oktober 2009** seitens des zuständigen Finanzamtes wurde der Berufungswerber aufgefordert, die beantragten Werbungskosten sowie die Steuerberatungskosten belegmäßig nachzuweisen. Ebenso seien sämtliche Unterlagen über die im Vorlageantrag angeführten Verhandlungen wegen Gehaltsrückzahlungen vorzulegen.

Mit **Eingabe vom 13. November 2009** (eingelangt beim zuständigen Finanzamt am 18. November 2009) wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- a) Rechtsschutz-Polizze: Prämie: 831,39 €
- b) Bestätigung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau über den Bezug von

Gebühren („auf Grund Ihrer Funktion“):

- Sitzungsgeld: 76,00 €
- Reisekosten: 164,60 €
- Diäten: 46,60 €

Gesamtauszahlungsbetrag: 287,20 €

- c) Honorarnote Steuerberater für Buchhaltung 1. Quartal 2007: 36,00 €
- d) Honorarnote Steuerberater für Jahresabschluss etc.: 877,80 €
- e) Infoschreiben Bergmännischer Verband Österreichs über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 2007:

- Ordentliche Mitglieder 40,00 €
- Studenten 15,00 €
- Pensionisten: 20,00 €

f) Kontoauszug vom 31.7.2007:

- Rechtsschutzversicherung: 831,39 €
- Rechtsschutzversicherung: 921,30 €

g) Rechtsschutzpolizze: Prämie: 921,30 €

h) Eigenbeleg Parkgebühr: 273,00 €

i) Schreiben von Mag. X (Rechtsanwalt) vom 9. November 2009 bezüglich Geschäftsführerhaftung:

„Vorweg darf ich mitteilen, dass ich die I GmbH als Masseverwalterin im Konkurs der Wg rechtsfreundlich vertrete.

Als bekannt darf ich voraussetzen, dass in den Jahren vor Konkursöffnung ein massiver Vermögensverfall zum Nachteil der nunmehrigen Gemeinschuldnerin und der Gläubiger im Konkursverfahren erfolgte. Auf die jeweils erlittenen Verluste der jeweiligen Geschäftsjahre darf ich diesbezüglich verweisen. Aufgrund des gegebenen und Ihnen bekannten Sachverhaltes geht meine Mandantin davon aus, dass Sie insbesondere wegen Verstoßes gegen § 25 GmbHG iVm § 69 KO persönlich haften. Nach den mir erteilten Informationen wurden Sie bereits zum Ersatz des Schadens aufgefordert, und haben ersucht, dass vor Klageeinbringung ein Gespräch mit meiner Mandantin zum Zweck der außergerichtlichen Bereinigung stattfinden möge, welches Gespräch bis heute nicht stattgefunden hat. Auftrags meiner Mandantin habe ich mitzuteilen, dass ein solches Gespräch kurzfristig bis 17.11.2007 stattfinden kann, andernfalls die Klage bei Gericht zu überreichen sein wird.“

Zusammenfassend werden nochmals die beantragten Aufwendungen angeführt:

- Vermögensschaden-Rechtsschutz Prämie 2007: 831,39 €
- Universal-Straf-Rechtsschutz Prämie 2007: 921,30 €

-
- Parkgebühr: 273,00 €
 - Bergmännischer Verband Österreichs: 40,00 €; 15,00 € und 20,00 €
- GESAMTSUMME: 2.100,69 €

Mit **Vorlagebericht vom 23. November 2009** wurde gegenständliche Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

Mittels **Vorhalt vom 10. Dezember 2010** wurde der Berufungswerber seitens des nunmehr zuständigen Referenten des Unabhängigen Finanzsenates aufgefordert, weitere Unterlagen bzw. Angaben nachzureichen.

- belegmäßiger Nachweis über die tatsächlich bezahlten Beträge an den Bergmännischen Verband.
- Nachweis der Aufwendungen über die beantragten Parkgebühren; Darstellung des Zusammenhangs dieser Aufwendungen mit den beruflichen Tätigkeiten.
- Darstellung des Verfahrens hinsichtlich des zivilrechtlichen Verfahrens; Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Zahlungen an die Versicherungen.

Im **Antwortschreiben vom 31. Jänner 2011** wurde hiezu wie folgt Stellung genommen:
Die geltend gemachten Parkgebühren würden die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit den Geschäftsführeraktivitäten des Berufungswerbers betreffen.
Betreffend die Tätigkeit als Geschäftsführer werde auf das Schreiben des Rechtsanwaltes verwiesen.

Hinsichtlich der Rechtschutzversicherung werde auf beiliegendes Schreiben verwiesen.

Beilagen:

- Überweisungsbeleg: Als Jahresbeitrag an den Bergmännischen Verband wurde eine Zahlung von 40,00 € nachgewiesen.
- Kopien von Parkkarten:

Linz (Gärtnerstraße, Reindlstraße, Harrachstraße, City Parkhaus, Pfarrplatz, Bahnhofplatz, Museumstraße, Hauptstraße, Waltherstraße, Schillerstraße,). Anmerkungen bzw. Darstellung über berufliche Bedingtheit sind dabei nicht enthalten.

- Schreiben Rechtsanwälte an steuerliche Vertretung des Berufungswerbers vom 18. Jänner 2011.

- Fax Versicherung vom 16. Juli 2008:

Betrifft Versicherungsschutz Strafverfahren.

- Fax Versicherung (Roland) vom 25. Jänner 2010:

keine Übernahme der Kosten, da der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in Betracht kommt, die sich nach dem 21. Juli 2004 ereignet hätten.

- E-Mail Versicherung (HDI) vom 26. Februar 2010:

kein Versicherungsschutz, da der Rechtsschutzvertrag bereits am 1. Juli 2004 storniert worden sei.

- Klageschrift der I GmbH an den Berufungswerber vom 24. November 2009.
- Versicherungspolizze:

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (Roland):

Der Berufungswerber ist versichert bei Verstößen, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma Wges. und der Firma B begeht oder begangen haben soll.

- Versicherungspolizze Vermögens-Rechtsschutz Versicherung (Roland):

Versicherungsschutz wird geboten gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz Versicherung sowie den Sonderbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz für Aufsichtsräte, Beiräte, Vorstandsdirektoren, Geschäftsführer und Unternehmensleiter (Berufungswerber in seiner beruflichen Funktion als Geschäftsführer der Firma Wges..

Mit **Datum 24. März 2011** wurden gegenständliche Ermittlungsergebnisse in Kopie dem zuständigen Amtsvertreter zur Kenntnis- und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit **Eingabe vom 24. März 2011** gab dieser bekannt, dass er der Ansicht sei, dass der Mitgliedsbeitrag sowie die Parkgebühren nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Der Berufungswerber bezieht seit dem Jahr 2006 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit seitens der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (Knappschaftsalterspensionsbezug).

Aus dem Firmenbuchauszug ist zu entnehmen, dass der Berufungswerber weiterhin noch Geschäftsführer der W ist.

Die Geschäfte führt seit 31. März 2007 die I GesmbH..

Weiters hat der Berufungswerber den Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied beim Bergmännischen Verband Österreichs bezahlt (40,00 €).

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Geschäftsführer beantragte der Berufungswerber folgende Aufwendungen zu berücksichtigen.

- Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (913,80 €)
- Mitgliedsbeitrag an den Bergmännischen Verband Österreichs (75,00 €)

-
- Parkgebühren (273,00 €)
 - Versicherungsprämie Vermögensschaden Rechtsschutz (831,39 €)
 - Versicherungsprämie Straf Rechtsschutz (921,30 €).

1.) Steuerberatungskosten (913,80 €):

In der Berufungsvorentscheidung vom 18. August 2009 wurden diese Aufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt.

Lt. vorgelegten Rechnungen des Steuerberatungsunternehmens handelte es sich hierbei um laufende Betreuung sowie Erstellung der Steuererklärungen.

Da diese Leistungen gem. § 18 Z 6 zu den Sonderausgaben zu rechnen sind, wird auch hier der Vorgangsweise des Finanzamtes gefolgt.

2.) Mitgliedsbeitrag an den Bergmännischen Verband Österreichs (75,00 €):

Gem. § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988 sind Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen auch Werbungskosten. Die Beiträge sind nur unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- Die Berufsverbände und Interessensvertretungen müssen sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.

Vorweg ist hierzu festzustellen, dass hier sämtliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (40,00 €), außerordentliche Mitglieder (15,00 €) und Pensionisten (20,00 €) zusammengerechnet wurden.

Lt. vorgelegtem Zahlungsbeleg hat der Berufungswerber tatsächlich lediglich 40,00 € bezahlt.

Gemäß oben genannter gesetzlicher Bestimmung ist die ausschließliche oder zumindest überwiegende Wahrnehmung der beruflichen Interessen Voraussetzung für die Anerkennung als Werbungskosten.

Gemäß der Satzung hat dieser Verband den Zweck, das österreichische Bergwesen und die mit ihm verbundenen Wirtschaftszweige auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet in gemeinnütziger Weise zu fördern.

- Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen
- Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen, ...

Diese Satzung lässt keinen Schluss zu, dass es sich hierbei um eine Organisation handelt, welche ausschließlich oder zumindest überwiegend die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zum Inhalt hat. Anzumerken ist hierzu, dass der Berufungswerber sich bereits im Ruhestand befindet.

Eine Berücksichtigung als Werbungskosten ist demnach nicht möglich.

3.) Parkgebühren (273,00 €):

In der Berufung führte der Berufungswerber an, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Geschäftsführer stehen. Die betrieblichen Fahrten würden von der Gesellschaft nicht ersetzt. Hierzu ist anzumerken, dass seit 31. März 2007 die Geschäfte vom Masseverwalter geführt werden.

Bereits in der Berufungsvorentscheidung wurde erwähnt, dass diese Aufwendungen in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Berufungswerbers zu sehen sind.

Seitens des Referenten des Unabhängigen Finanzsenates wurde der Berufungswerber aufgefordert (Schreiben vom 10. Dezember 2010), den Zusammenhang dieser Aufwendungen mit der beruflichen Tätigkeit darzustellen.

Im Antwortschreiben vom 31. Jänner 2011 wurden diesbezüglich lediglich die Kopien der Parkscheine übermittelt. Auf den Parkscheinen war das Parken in beinahe dem gesamten Stadtgebiet von Linz zu erkennen (auch Urfahr); weiters ein Parkschein vom Flughafen Wien. Den Nachweis auf den Zusammenhang dieser Aufwendungen mit der beruflichen Tätigkeit blieb der Berufungswerber trotz eindeutiger Aufforderung und Hinweis schuldig. Der Berufungswerber gab lediglich bekannt, dass die geltend gemachten Parkgebühren die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit den Geschäftsführertätigkeiten stehen. Der geforderten Nachweis bzw. auch nur eine Glaubhaftmachung kann durch diese Darstellung nicht erkannt werden.

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates ist kein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zu erkennen. Die diesbezüglich beantragten Aufwendungen waren demnach nicht zu berücksichtigen.

4.) Versicherungsprämien (831,39 €; 921,30 €):

Wie bereits oben ausgeführt, war der Berufungswerber im berufungsgegenständlichen Jahr noch Geschäftsführer der Wges..

Weiters befand sich der Berufungswerber in Rechtsstreit mit der I GmbH..

Dieser Rechtsstreit steht auch im Zusammenhang mit der Geschäftsführertätigkeit des Berufungswerbers.

Zur Beurteilung dieser Streitfrage ist der Versicherungsumfang wesentlich.

Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung:

"Der Berufungswerber bei Verstößen, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma Wges. und der Firma B begeht oder begangen haben soll."

Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherung:

"Der Berufungswerber in seiner beruflichen Funktion als Geschäftsführer der Firma Wges.."

Gem. dieser Darstellung stehen also die hier streitgegenständlichen Versicherungsprämien in unmittelbarem und direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Geschäftsführer.

Die nachweislich bezahlten Prämien sind demnach als Werbungskosten zu berücksichtigen:

Werbungskosten 2007: 1.752,69 €

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 1. April 2011